

## Montagebedingungen und Verrechnungssätze

Wir führen auf Wunsch die Montage von Anlagen, Anlagenbauteilen, Geräten und sonstigen Einrichtungen durch. Zur Durchführung der Montagearbeiten entsenden wir Fachkräfte, die für eine fachgerechte Durchführung aller Arbeiten geschult sind. Dadurch wird eine kurze Montagezeit erreicht.

Ebenso werden Inbetriebnahmen, der von uns gelieferten Steuerungen, durch unsere Fachingenieure durchgeführt.

### 1) **Pflichten des Bestellers**

- 1.1) Der Besteller trägt dafür Sorge, daß alle zur Montage nötigen Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt sind, damit die Montage rechtzeitig begonnen und ohne Störungen durchgeführt werden kann.  
Er hat dafür zu sorgen, daß alle erforderlichen Anlagenteile, die durch uns angeliefert wurden oder zur Montage nötig sind, innerbetrieblich an den Montageort transportiert werden und dort verfügbar sind.  
Der Zugang zum Montageort und dieser selbst muß in einem guten und sicheren Zustand sein, so daß die Arbeiten gefahrlos erledigt werden können.  
Der Besteller ist verpflichtet, vor Beginn der Montagearbeiten Angaben über die Lage von verdeckt geführten Leitungen (Wasser, Strom, Gas usw.) sowie Angaben über die statische Belastung der Gebäudeteile zu machen.
- 1.2) Der Besteller stellt rechtzeitig, nach Abstimmung über Umfang und Zeitpunkt, auf seine Kosten bei:
- a) Hilfskräfte wie Schlosser, Kranführer, Staplerfahrer, und sonstige Kräfte sowie das von diesen benötigte Werkzeug
  - b) alle Erd-, Bau-, Stemm-, Fundamentier-, Anstrich- und sonstige Arbeiten einschließlich der nötigen Baustoffe und Werkzeuge
  - c) Wasser, Betriebsstoffe und Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Montagestelle, inklusive Beleuchtung und Heizung
  - d) Räumlichkeiten für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparate, Gerätschaften, Werkzeuge usw. in ausreichendem Umfang (nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer) genügend große und geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- u. Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen entsprechender sanitärer Einrichtungen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und dessen Montagepersonals auf der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutze des eigenen Besitzes ergreifen würde.

### 2) **Unfallverhütungsvorschriften**

Der Auftragnehmer hat bei den ihm obliegenden Arbeiten die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Vorschriften "VBG 57" -Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung von Metallen, Galvanotechnik zu beachten.

Der Besteller hat dem Montageleiter zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften, die im Hause des Bestellers gelten, bekanntzugeben.

Der Montageleiter hat das eigene und beigestellte Personal anzuhalten, alle benannten Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Im übrigen hat der Besteller seinerseits die ihm öffentlich, rechtlich oder vertraglich auferlegten Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

Insbesondere hat er die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Vorschriften "VBG 57" - Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung von Metallen, Galvanotechnik- zu beachten.

Besteller und Auftragnehmer sorgen jeweils in ihrem Bereich für die Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Elektrotechnik, um eine gefahrlose Arbeit sicherzustellen. Sie haben sich gegenseitig die verantwortlichen Personen bekanntzugeben.

### 3) **Montagen von Anlagen, Anlagenteilen, Geräten, Materialien**

Der Auftragnehmer führt, entsprechend den vertraglichen Bedingungen, die Montage durch.

Er haftet nicht für die Güte und Eignung der vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien, Gegenstände und Gerätschaften.

Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er dies dem Besteller unverzüglich bekanntzumachen.

Werden die Bedenken vom Besteller verworfen, so kann der Auftragnehmer in schwerwiegenden Fällen die Ausführung der betreffenden Arbeiten ablehnen.

## Montagebedingungen und Verrechnungssätze

Stand 10. Juni 2024

Seite 2 von 4

### 4) **Gestellung von Montagepersonal**

Wenn vom Besteller dritte Firmen während der Montage mit Montagearbeiten im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erledigenden Arbeiten betraut werden, unterliegen diese Firmen ausschließlich der Aufsichtspflicht des Bestellers.

### 5) **Eigenmontagen des Bestellers**

Werden Anlagen, Anlagenteile, Gerätschaften, Materialien usw. die der Auftragnehmer geliefert hat, eigenverantwortlich durch das Personal des Besteller montiert und installiert, so ist sofort nach erfolgter Montage eine Funktionsprüfung durchzuführen. Spätere Reklamationen können in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

Bei einer durch den Besteller vorzunehmenden Elektro-Installation sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des VDE, der örtlichen Energieversorger und die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Vorschriften "VBG 57" unbedingt zu beachten.

### 6) **Sonstiges**

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Bestellers über die betriebliche Ordnung einzuhalten, soweit die Durchführung der Arbeiten kein Abweichen erfordert.
- 2) Die Arbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, so ist dieser verpflichtet, die behördliche Genehmigung beizubringen.
- 3) Der Besteller kann das Montagepersonal anweisen, bestimmte Orte auf dem Betriebsgelände nicht zu betreten.
- 4) Der Besteller hat das Recht, ihm nicht genehme Arbeitskräfte unter Begründung abzulehnen. Erforderliche Einzelheiten regelt der Besteller mit der Montageleitung des Auftragnehmers.
- 5) Für Arbeiten, die zusätzlich auf Verlangen des Bestellers wie Erweiterungen, Abänderungen usw. die außerhalb des Montageauftrages durchgeführt werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr und Haftung, sofern die Arbeiten nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 6) Arbeiten auf Verlangen des Bestellers, gegen die der Auftragnehmer wichtige Bedenken (z.B. Sicherheitsbedenken) hat, kann der Auftragnehmer ablehnen.

### 7) **Arbeitszeit**

Die regelmäßige Arbeitszeit entspricht der tariflich vereinbarten Wochenstundenzahl von Montag bis Freitag. Arbeiten an Samstagen werden als Mehrarbeit berechnet.

### 8) **1) Abrechnung und Zahlung**

Sind keine anderen Vereinbarungen getroffen, so werden Montagen nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

Es gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a) Für Abrechnung und Zahlung gelten die nachfolgend unter 9) genannten Stundensätze.
- b) Verzögert sich die Montage, Inbetriebnahme oder Übernahme durch Umstände die der Besteller zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Warte- und Reisezeiten und sonstige Kosten, die entstanden sind, zu berechnen.
- c) Zahlungen des Bestellers an das Montagepersonal haben gegenüber dem Auftragnehmer keine schuldbefreiende Wirkung.
- d) Gegenseitige Materialbezüge zu und während der Montage sind durch Quittierungen zu belegen, die vom Besteller oder dessen Vertreter und Montageleiter zu unterzeichnen sind. Dasselbe gilt sinngemäß für Arbeits- und Dienstleistungen.
- e) Kann das Montagepersonal infolge von Verkürzungen der Arbeitszeit beim Besteller oder aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage nach Zeit und Aufwand berechnet.
- f) Führt der Auftragnehmer Arbeiten auf Verlangen des Bestellers aus, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, so werden diese Arbeiten gesondert abgerechnet.
- g) Muß der Auftragnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die entsprechenden Mehrpreise zu bezahlen.
- h) Montagerechnungen sind sofort nach Erledigung der Arbeiten ohne Abzug zu begleichen.

**2) Abrechnung nach Zeit und Aufwand**

Es werden berechnet:

- a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der nachstehenden Verrechnungssätze. Warte- und Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- b) die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung gemäß den nachstehenden Sätzen.
- c) die Aufwendungen und Auslagen für Fahrgeld (Hin-/Rückreise), für Familienheimfahrten, Beförderung von Gepäck, Beförderung am Montageort zwischen Unterkunft und Montagestelle.
- d) das nachweislich aufgewendete Montagematerial.
- e) die Vergütung für die vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen und Meß- und Prüfgeräten.
- f) Verlangt der Besteller Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die nachstehenden Zuschläge berechnet.

Unseren Monteuren und Fachingenieuren ist nach Beendigung der Arbeiten eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Erledigung und über die geleisteten Arbeitsstunden auszuhändigen. Werden diese Bescheinigungen vom Besteller nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so werden den Abrechnungen die Aufzeichnungen des Aufnehmers zugrunde gelegt.

Dehnen sich Montagen über einen längeren Zeitraum aus, so wird bei verheirateten Arbeitnehmern nach 3 Wochen und bei ledigen Arbeitnehmern nach 5 Wochen eine Heimfahrt gewährt.

**9) Lohnsätze**

Für die Entsendung unseres Montagepersonals berechnen wir nachfolgende Sätze:

	<u>Innerhalb der normalen Arbeitszeit für:</u>	<u>Reisestunde</u>	<u>Arbeitsstunde</u>
		EURO	EURO
a)	Monteure, elektrisch, mechanisch	53,00	67,00
b)	Montage-, Richt-, Elektromeister	67,00	80,00
c)	Soft- u. Hardware-Ingenieure	93,00	108,00

Falls es erforderlich ist, dass unser Montagepersonal mehr als die tariflich vereinbarte Stundenzahl in der Woche arbeiten muss, so berechnen wir für diese Mehrarbeit Zuschläge gemäß den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages in folgender Höhe:

a)	für die beiden ersten tarifliche Mehrarbeitsstunden (auch samstags)	25 %
b)	von der dritten täglichen Mehrarbeitsstunde (auch samstags)	50 %
c)	für unregelmäßige Nachtarbeit, die im Anschluß an eine bereits gearbeitete Schicht geleistet wird	50 %
d)	für Nachtarbeit und Nachtschicht zwischen 22 und 6 Uhr	50 %
e)	für Sonntagsarbeiten	50 %
f)	für Arbeitsleistungen an gesetzlichen Feiertagen	100 %
g)	für Arbeiten am 24. und 31. Dezember ab 13 Uhr	100 %
h)	für Arbeiten an Wochenfeiertagen, an denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist, wenn Oster-, Pfingst-, Weihnachts-, 1. Mai-Feiertag auf einen Sonntag oder an sich freien Wochentag fallen	150 %
i)	wenn Arbeiten unter erschwerten Bedingungen zu leisten sind, d.h., besonders schmutzige, gefährliche, gesundheitschädliche oder solche, die in übermäßig kalten oder warme Räumen auszuführen sind	20 %

**10) Auslösungen**

Die Auslösung ohne Übernachtung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berechnet. Sie beträgt derzeit pro Tag: EURO 28,00  
 Bei Übernachtungen werden die tatsächlichen Kosten zum vorstehenden Satz hinzugerechnet.  
 Bei Einsätzen im Ausland, wird der jeweilige, vom Gesetzgeber vorgegebene Satz in Anrechnung gebracht. Zum Beispiel:

Schweiz	EURO	48,00
Österreich	EURO	36,00

**11) Vorbehalt**

Bei Änderung der Tarife bleibt eine Anpassung der obigen Sätze vorbehalten.

**12) Reisekosten**

Für Reisekosten berechnen wir:  
 für Fachingenieure und Montagepersonal 1. Klasse  
 einschließlich erforderlicher Zuschläge, außerdem die  
 Versand- und Versicherungskosten für Gepäck und Werkzeug.

Bei Benutzung eines PKW werden  
 je Fahrkilometer berechnet EURO 0,95  
 Für Reisezeiten werden an allen Wochen-, Sonn-, und  
 Feiertagen die normalen Lohnsätze für Reisezeiten  
 berechnet.

Falls aus Zeitgründen oder aus besonderen Verhältnissen die Entsendung von Fachpersonal mit anderen Verkehrsmitteln zweckmäßig oder erforderlich erscheint, werden die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

**13) Steuern und Abgaben**

Die vorstehend genannten Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die Umsatzsteuer.  
 Alle vom Land des Auftraggebers erhobenen Steuern trägt der Auftraggeber.

**14) Gerichtsstand**

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt deutsches Recht.